

haltet somit die Art und Weise des Vollziehens der richterlich angeordneten Untersuchungshaft. Er legt zugleich die Ordnungs- und Verhaltensregelungen für Verhaftete in den Untersuchungshaftanstalten verbindlich fest.

Der Untersuchungshaftvollzug der DDR ist die Verwirklichung der staatlich-rechtlichen Maßnahmen, die zur Gewährleistung und Durchsetzung der Untersuchungshaft notwendig sind.

Er hat insbesondere zu gewährleisten, daß

- die Flucht eines Verhafteten von vornherein ausgeschlossen ist,
- Verhaftete keine Verdunklungshandlungen begehen können und die Wiederholungsgefahr ausgeschlossen wird sowie
- Verhaftete sich nicht auf andere Weise der gerechten Bestrafung entziehen können.

Der Untersuchungshaftvollzug hat so zu erfolgen, daß

- die verfassungsmäßigen Grundrechte der Verhafteten nur im gesetzlich zulässigen und unumgänglichen Maß eingeschränkt werden, Ordnung und Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten sind durchzusetzen,
- den spezifischen Erfordernissen Rechnung getragen wird, die sich aus der konzentrierten Unterbringung Verhafteter in einer Untersuchungshaftanstalt ergeben,
- das Recht auf Verteidigung voll wahrgenommen werden kann,
- das Grundprinzip der Gleichheit der Bürger vor dem Ge-